

Stadt Feuchtwangen

Kriterien

Städtebaulicher Rahmenplan Freiflächen-Photovoltaik

Präambel

Im Feuchtwanger Stadtgebiet werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Windkraftanlagen, Biogasanlagen, aber auch Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und Freiflächen bei. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie und Kohlekraft möchte die Stadt Feuchtwangen weitere erneuerbarer Energieanlagen ermöglichen. Dazu könnten Freiflächen PV-Anlagen einen weiteren Beitrag leisten. Die Stadt Feuchtwangen hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Dem weiteren gesteuerten Ausbau regenerativer Energiequellen steht die Stadt offen gegenüber und leistet damit ihren Beitrag zur dezentralen Energiewende sowie dem Klima- und Ressourcenschutz. Dabei wird seitens der Stadt Feuchtwangen der Nutzung von Dachflächen gegenüber landwirtschaftlichen Flächen der Vorrang eingeräumt.

Die Stadt Feuchtwangen ist strukturell ein Industrie- und Gewerbestandort am Schnittpunkt der süddeutschen Autobahnen und Festspielstadt mit zentralen Bildungs- und Fortbildungseinrichtungen aber auch geprägt von landwirtschaftlichen Betrieben in den Außenorten. Wichtig ist es der Stadt Feuchtwangen, die Erfordernisse der Energieerzeugung sowie der Landwirtschaft in Einklang zu halten. Deshalb stellt die Stadt für den weiteren Ausbau von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich die nachfolgenden Anforderungen, die Maßstab für die gemeindliche Bauleitplanung sind und die Möglichkeit zur Ausweisung als „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ bietet. Eine Abweichung bleibt in jedem Einzelfall der Stadt Feuchtwangen vorbehalten.

Mit den nachgenannten Anforderungen soll gewährleistet werden, dass weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung und den sparsamen Flächenverbrauch der Vorrang eingeräumt wird, ein unkontrollierter Zubau vermieden und Investitionen vor allem durch heimische Personen und Unternehmen erfolgen können. Dabei ist die Stadt Feuchtwangen immer bestrebt, einen Konsens zwischen unterschiedlichen Interessensgruppen herzustellen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden, erfordert grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nicht privilegiert im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BauGB.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen benötigen daher in jedem Fall die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Bebauungsplan ist ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festzusetzen, im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dazustellen.

Im Stadtgebiet Feuchtwangen mit einer Gesamtfläche von 13.724 ha sind zum 30.06.2022 78.696.482 m², was ca. 7.870 ha entspricht, im Liegenschaftskataster als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Bebauungspläne für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umfassen derzeit einen Geltungsbereich von 16,92 ha.

Vorab wird festgestellt, dass auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Anspruch auf die Bauleitplanung bzw. Genehmigung der Anlage besteht (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Förderung nach EEG (§ 37 EEG)

Eine der folgenden Kriterien **muss** auf die geplante Anlage zutreffen:

1. Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt ist
2. Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
3. Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,
4. Fläche, die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten
5. Fläche, die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
6. Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, Fläche, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
7. Fläche, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Nummern 1 - 6 genannten Flächen fällt.

Schutzzone Naturpark Frankenhöhe

In der Schutzzone sind gemäß § 6 Abs. 1 Naturpark-VO alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 4 Nr. 3 Naturpark-VO zuwiderlaufen. Dies sind insbesondere solche Handlungen, die geeignet sind

- 1.1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 1.2. das Landschaftsbild,
- 1.3. den Naturgenuss oder
- 1.4. den Zugang zur freien Natur

zu beeinträchtigen.

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Geltungsbereich eines von der Naturpark-VO umfassten Bebauungsplans stellt grundsätzlich eine Verbotshandlung im Sinne des § 6 Naturpark-VO dar. Die Errichtung einer solchen Anlage ist nicht Bestandteil der abschließend festgesetzten Ausnahmetatbestände des § 8 Naturpark-VO.

Auch die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Naturpark-VO kommt für Anlagen dieser Art und Größe grundsätzlich nicht in Betracht. Die Ausweisung von Bauflächen im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Frankenhöhe“ zum Zwecke der Gewinnung von Solarenergie, kann somit nur im Rahmen einer Änderung der Schutzzone oder im Wege einer Befreiung nach § 9 Naturpark-VO vollzogen werden.

Demnach kann von den Verboten der Naturpark Verordnung auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn es

- a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist **oder**
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde

und

- c) die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Gemäß dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 19.11.2009 handelt es sich bei Standorten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auch um Flächen, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen nur bedingt geeignet sind und daher nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden sollten. Es handelt sich aber **nicht** um Ausschlussflächen.

Jedoch steht eine Bauleitplanung zur Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms und des entsprechenden Regionalplans (RP 8).

Tabuflächen

Auf folgenden Flächen dürfen keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden:

1. Naturpark Frankenhöhe (siehe oben)
 - Naturpark Frankenhöhe vollständig zum Schutz des Gebietscharakters und des Landschaftsbildes

- Ausnahmen sind vorbelastete Flächen innerhalb des Naturparks Frankenhöhe die sich entweder in einem Korridor zwischen 40 und 110 m entlang der Bundesautobahn und der Bahnstrecke befinden sowie vorbelastete Deponieflächen.
2. Gebiet Feuchtwangen außerhalb des Naturparks Frankenhöhe
- Schutzgebiete Natur und Landschaft
 - Natura 2000 Gebiete
 - Amtlich kartierte Biotopkartierung
 - Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
 - Naturschutzgebiete/Landschaftsbestandteile: in FEU nicht vorhanden
 - Flächen aus dem Ökokataster (naturschutzfachliche Ausgleichsflächen)
 - Geotope (in FEU nicht vorhanden)
 - Wasserwirtschaft
 - Überschwemmungsgebiete
 - Waldflächen
 - Flächennutzungsplan
 - Flächen für die kommunale Entwicklung, hier vor allem Flächen für Gewerbe- bzw. Wohngebiete
 - Sukzessionsflächen, Hochstaudenfluren
 - Röhricht, Seggenried
 - Hutungen
 - Extensive Wiesenstreifen
 - Feuchtflächen
 - Regionalplan
 - Trenngrün
 - Regionaler Grünzug
 - Vorranggebiet Bodenschätze
 - Landschaftsbild
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
 - Abstände zu Baudenkmäler beachten
 - Abstände zu Aussichtspunkte beachten
 - Bereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von Bedeutung sind
 - Hanglagen
 - Freihalten des Siedlungsrandes

Allgemeine Vorgaben zu den Anlagen

- Eine Konzentrationswirkung von Anlagen soll vermieden werden.
- Die maximale Größe je Anlage wird auf 5 ha festgelegt. Bei besonderer Integrierung in die Landschaft sind auch Anlagen bis zu 10 ha zulässig. Dies ist bei Antragsstellung durch den Projektträger nachzuweisen.

- Im gesamten Gebiet der Stadt Feuchtwangen sind maximal 50 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, einschließlich der vorhandenen Anlagen zulässig.
- Die maximale Höhe für die Photovoltaikmodule wird im Bauleitplanverfahren festgelegt.
- Die Einhaltung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie wird vorgeschrieben.
- Zu Straßen, vor allem zu Kreuzungen ist ein ausreichender Mindestabstand einzuhalten. Eine entsprechende Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde ist vom Vorhabensträger der Stadt Feuchtwangen spätestens zum Aufstellungsbeschluss vorzulegen.
- Es werden nur Projektträger zugelassen, die ihren Sitz im Stadtgebiet haben. Der Betriebsitz darf während der ersten 20 Jahre in keine andere Kommune verlegt werden.
- Eine Rückbauverpflichtung ist im städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren. Hierfür muss eine Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe bei der Stadt Feuchtwangen hinterlegt werden.
- Die Projekte der Stadtwerke Feuchtwangen sind vorrangig zu behandeln.
- Den Stadtwerken Feuchtwangen soll der Erwerb von Anteilen an nichtstädtischen Anlagen ermöglicht werden, um Gesellschafter zu werden. Reine Bürgeranlagen sind davon ausgeschlossen.
- Die Industrieprojekte bleiben alleine den Stadtwerken Feuchtwangen vorbehalten
- Eine Einspeisezusage vom Versorgungsunternehmen muss vorgelegt werden.
- Ein Blendgutachten ist vorzulegen und die Anlagen sind entsprechend einzugrünen.

Feuchtwangen, 03.08.2022